

der Volkspolizei zugleich staatsrechtlich als untrennbaren Bestandteil der volkspolizeilichen Aufgaben überhaupt (vgl. § 7 Volkspolizeigesetz). In der Präambel dieses Gesetzes werden alle Aufgaben der Volkspolizei auf einen Nenner gebracht, und die Tätigkeit der Volkspolizei wird so ausdrücklich eingeordnet in das gesamtgesellschaftliche System des Sozialismus in der DDR. U. a. heißt es da: „Dem Volke verbunden und vom Vertrauen des Volkes getragen, leistet die Deutsche Volkspolizei durch ihre Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur weiteren Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, der Gerechtigkeit und Rechtssicherheit sowie der Gestaltung der sozialistischen Menschengemeinschaft.“ Diese Darlegungen charakterisieren die Funktion aller Sicherheitsorgane der DDR und somit der Untersuchungsorgane als deren Teil. Die strafprozessualen Rechte und Pflichten der Untersuchungsorgane sind ein spezifischer Teil der Rechte und Pflichten dieser Sicherheitsorgane. Zum Verständnis sei auch insoweit auf das Volkspolizeigesetz verwiesen, das einen Teil „Aufgaben und Befugnisse“ enthält, in dem die nichtstrafprozessualen, allgemeinen, nicht nur den Untersuchungsorganen zustehenden Befugnisse der Deutschen Volkspolizei zur Lösung ihrer Aufgaben verankert sind. Entsprechendes folgt aus dem Zollgesetz<sup>25</sup> und aus der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen<sup>20</sup> für die Befugnisse der Zollverwaltung der DDR.

2.4.1.1. Die Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern  
Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern sind die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei. Die Kriminalpolizei (K) ist ein Dienstzweig der vom Minister des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zentral geführten Deutschen Volkspolizei. Es gibt die Abteilung K der Volkspolizeikreisämter, die Abteilung K der Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei und die Hauptabteilung K des Ministeriums des Innern sowie Abteilungen K der Abschnittsverwaltungen der Transportpolizei, der Transportpolizei-Ämter und der Hauptabteilung Transportpolizei im Ministerium des Innern. Darüber hinaus ist auf der Grundlage des § 90 StPO anderen Organen der Volkspolizei durch generelle Weisungen des Generalstaatsanwalts die **Untersuchung bestimmter Delikte übertragen** worden, dies gilt speziell für die Verkehrspolizei und die Abschnittsbevollmächtigten. Diese Organe werden jedoch dadurch nicht zu Untersuchungsorganen, d. h. sie haben nicht generell deren Rechte.

Den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern obliegt die Bearbeitung von Strafverfahren wegen

- Straftaten gegen die Persönlichkeit (3. Kap. StGB Besond. Teil)
- Straftaten gegen Jugend und Familie (4. Kap. StGB Besond. Teil)
- Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft (5. Kap. StGB Besond. Teil)
- Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum (6. Kap. StGB Besond. Teil)
- Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (7. Kap. StGB Besond. Teil)
- Straftaten gegen die staatliche Ordnung (8. Kap. StGB Besond. Teil)

25 Vorn 28. März 1962 (GBl. I. S. 42) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I. S. 242)

26 Vom 5. Juli 1968, GBl. II, Nr. 68, S. 513 ff.